Amts= und Anzeigeblatt

für den Amtsgerichtsbezirk Eibenstock und dessen Umgebung

ergugepreis vierteijabri. Bet. 2.40 einschließt bes "Multr. Unterhaltungsblattes" in der Geichaftsnalle, bet unferen Boten fowie bei allen ftelchepafanftalten. — Erscheint täglich abends mit Ausnahme ber Sonn- und Feiertage für ben
folgenden Tag.

ben flode hibrer Gewalt — Krieg ober funftiger irgenisteeliche. Silbumgen bes Gefriebes ber Zeitung, ber Lieftranten ober der liefürberungseinrichtungen bat ber Beileber feinen Anfpruch auf Lieferung aber Rachlichtung ber Zeitung ober auf Silb-jablung bes Bezugspreifes.

Tel.-Abr. : Amtablatt.

Tageblatt für Eibenstock, Carlsfeld, Hundshübel, neuheide, Oberstüßengrun, Schönheide, Sconbeiderhammer, Sofa, Unterftügengrun, Wildenthal ufm.

Berantwart!. Seriftleiter, Druder und Berleger: Emil Bannebshn in Gibenftod. 65. Jahrgang.

anzeigenpreis: die flemspaltige Zeile 15 Big.
Im Metlametell die Zeile 40 Big.
Im amtlichen Teile die gespaltene Zeile 40 Big.
Annahme der Anzeigen die spätestens vormittags
10 Uhr, für größere Tags vorher.
Eine Gewähr für die Aufnahme der Anzeigen am nächsten oder am vorgeschriebenen Tage sowie an bestimmter Stelle wird nicht gegeben, ebensowenig für die Richtigfeit der durch Fernsprecher ausgegebenen Anzeigen.

Bernipreder Mr. 110.

№ 176.

Mufnehrn zu ung unter preu-

ber 13011itern

etan.

ifter

tnat

dent Den tach

an-

2011=

ört, matuß=

Bet-

I D

am

Mee

ach

rivo

uis

ten

it.

ter

12/-

93

ill .

er

em.

no

23

er

11-

T=

n,

g-39

r-

31

Mittwoch, den 31. Juli

1918.

Preife für Treibhausgemüfe.

In Ergangung ber Minifterialverordnung Rr. 1200 V G 2 pom 22. Juli 1918 wird folgendes bestimmt :

1. Ju I 13 ber ermahnten Berordnung betreffend Zomatenpreife:

Solde Tomaten, die nachweislich bis gur Ernte ober bis furg por ber Ernte unter Glas gezogen worben find, unterliegen bann nicht bem feftgefetten Sochftpreife, wenn fie an der Erzeugerftelle unmittelbar an Berbraucher verlauft merben. Der uftanbigen Ortsbehörde liegt es ob, dariiber ju machen, daß in diefen Fallen tatfach. lich nur unter Glas gezogene Bare zum Bertauf tommt.

Die Landesftelle für Gemufe und Obft tann in befonderen Fallen weitere Mus-

nahmen bewilliger.

2. gu I 14 ber ermahnten Berordnung betreffend Gurtenpretfe:

Solche Gurten, von benen 60 Stild über 60 Bfund wiegen, unterliegen bann nicht bem feftgefetten Sochftpreife, wenn fie nachweislich bis gur Ernte ober bis fura por ber Ernte unter Glas gezogen worden find.

Dresben, am 26. Juli 1918. 9tr. 1236 V G 2 Minifterium des Innern.

Bekanntmachung über Edelobst 1918.

Muf Grund ber Bundesratsverordnung über die Breisprüfungsftellen und die Berforgungeregelung vom 25. September 4. Rovember 1915 (RBBl. G. 607 728) wird angeorbnet :

Als Ebelobft fonnen folche Mepfel und Birnen jugelaffen merben, die fich von

übrigen Speife- und Birticaftsfriichten hervorheben burd :

1. Corten, die fid gefdmadlich por anderen Gorten auszeichnen (Tafelobft in giichterifdem Sinne); fie find in Friedenszeiten nicht gu Marmelade, Belee, Obftweinen und dergleichen gewerbemößig verarbeitet worden ; 2. volltommene Ausbildung in Reife, Größe und Ausfehen ;

3. forgfältigfte Behandlung bei ber Ernte, fachgemäße Sortierung nach Große und zwedmäßige Berpadung; bie Früchte muffen die Baumreife erlangt haben; unreife, b. h. vorzeitig geerntete Früchte, scheiden als Ebelobstfrüchte aus. Früchte mit fleinen Schonheitsfehlern find gulaffig, bagegen nicht folche mit Schorf- (Fusicladium-), Drudfleden ober Burmfrag.

Die Erzeuger find nicht berechtigt, irgendwelches Obft ohne vorherige ausbrückliche Genehmigung ber Landesftelle für Gemilfe und Obft anderweit als an die Begirts- und Ortsobstfammelftellen abgufegen ober gu verfenden. Erzeuger, welche bie von ihnen gesogenen Mepfel und Birnen als Ebelobft abgufegen gebenten (nur Buchter, Bachter, Obitverwertungsgenoffenichaften, Buchtervereine, nicht Sandler), haben dies

bei Frühforten bis fpateftens jum 10. Muguft 1918, bei Berbftforten bis fpateftens jum 1. Ceptember,

bei Spatforten bis fpatestens 1. Ottober 1918 bei der Geschäftsabteilung der Landesstelle für Gemuse und Obst. Dresden-M., Sospis talftr. 10b, angugeigen und bas Obit nach Beifung ber Bandesfielle für Gemufe und Obft abzusegen und zu verjenden. Bur Anzeige find besondere Bordrude zu vermen-ben, die bei ber Landesftelle für Gemufe und Obft und bei den Bezirtsobitbauvereinen erhaltlich find. Ge haben nur Unmeldungen Gultigfeit, die auf Diefen Bordruden erfolgen. Die auf die Befanntmachung des Ministeriums bes Innern vom 15. Juni 1918 - 1150 V G 1 - (Rr. 138 ber Sachf. Staatszeitung vom 17. Bunt 1918) erftattete vorläufige Unmelbung berechtigt für fich allein noch nicht gum Bertauje bes angemelbeten Obites als Ebelobit.

Ebelobst, bas nicht bis zu einem ber oben genannten Tage angemelbet wird, und Obft, beffen Unmelbung als Ebelobft gurudgewiesen wird, unterliegt ber Erfaffung durch die Begirtes und Ortsobstsammelftellen gemäß der Berordnung des Miniftertums bes Innern vom 17. Juli 1918 über bie Rernobsternte 1918 - Rr. 1421a V G 1 -(9tr. 167 ber Gachf. Staatezeitung pom 20. Juli 1918) und ben Sochftpreifen ber Berordnung des Ministeriums des Innern vom 17. Juli 1918 - Dr. 1488 V G 1 -.

Der Rleinvertauf von fachfijdem und augerfachfijdem Edelobft ift nur guläffig in ben von ber Landesftelle für Gemilje und Obft - Beichaftsabteilung - bagu zugelaffenen Stellen. Die Bulaffung ift jederzeit widerruflich. Der Biberruf bebarf feiner Begründung.

Wer biefen fowie ben von der Landesftelle für Bemitfe und Obft beg. ben Rommunalverbanben in Ausführung biefer Berordnung erlaffenen Borichriften juwiderhanbelt, wird nach § 17 ber Bunbesratsverordnung über die Preisprüfungsftellen und bie Berforgungsregelung vom 25. Sept./4. Nov. 1915 mit Befangnis bis ju 6 Monaten ober Gelbftrafe bis ju 1500 Mart beftraft.

Die Berordnung tritt am 1. Muguft 1918 in Rrait.

Dresben, am 26. Juli 1918. Minifterium des Innern. 1500 V G 1 3454

Aundenfreis der Fleischer.

Muf Grund von § 12 ber Bunbesratsbefanntmachung über bie Errichtung von Breispriifungsftellen und bie Berforgungsregelung vom 25. September 4. Rovember

Die Rommunalverbande werben ermächtigt, nach Gehör ber Gewerbefammern und von Bertretern des Gleischergewerbes ben Rundenfreis ber Gleischvertaufsftellen unter Berildfichtigung ber unveranderlichen Beichaftsuntoften, insbefondere ber Diete ober bes Mietwertes ber Gefchaftsraume fo gu begrengen, bag ein weiteres Durchtommen ber beitehenben Bleifchereien ermöglicht wird

Unbeschadet ber banach ju treffenden Regelung wird vorgeschrieben, daß Gleifcher, die einen Rundenfreis von mehr als 1500 und - in ben Stadten mit fiber 50000 Ginmohner - von mehr als 1800 volltartenberechtigten Berfonen (Rinber gu 1, gerechnet) haben, feine neuen Runden mehr annehmen burfen.

Dresben, am 26. Juli 1918. 3856 V L A III Minifictium des Innern. 3474

Berbot, unreife Kartoffeln auszunehmen.

Mit Beziehung auf die in der Sächfischen Staatszeitung vom 18. Juli 1918 -Rr. 165 - veröffentlichte Befanntmachung wird barauf hingewiefen, bag bie nach Artitel 4 ber Berordnung über bie Rartoffelverforgung vom 18. Juli 1918 (R. G. Bi. 5. 733 ff.) am 1. Auguft 1918 in Rraft tretende neue Faffung der Berordnung über Die Rartoffelverforgung (R. G. Bl. G. 737 ff.) in ben SS 11 und 18 unter anderem folgende Bestimmungen enthalt :

Die Rartoffelerzeuger find verpflichtet, die Rartoffeln fachgemäß zu ernten. Die Landesgentralbehörden oder die von ihnen bestimmten Behörden fonnen nabere Anordnungen treffen.

\$ 18. Mit Gefängnis bis gu einem Jahre und mit Geldftrafe bis gu gehntaufend Dart ober mit einer biefer Strafen wird bestraft, wer ben Borfdriften in § 11 ober ben auf Grund von § 11 erlaffenen Beftimmungen guwiberhandelt.

Reben ber Strafe tonnen die Borrate, auf Die fich bie ftrafbare Sandlung begieht, eingezogen werden, ohne Unterschied, ob fie bem Tater gehören ober nicht.

Ein Berftoß gegen die Borichrift, die Rartoffeln fachgemäß gu ernten, liegt vor, wenn Rartoffeln unreif ber Erbe entnommen werben, gleichgiltig, ob es fich babet um frühe, fpate ober fonftwelche Rartoffeln banbelt.

Dresben, den 27. Juli 1918. 1546 a V L A IV Minifterium des Innern.

Berkauf von Kriegswurft

martenfrei, Mittwod, Den 31. Juli 1918, von nachmittag 2 Uhr an in ben Bleifchereigeichaften ber Gruppe I. Breis 1,60 M. bas Bfund.

Eibenftod, am 30. Juli 1918.

Per Stadtrat.

Vier Jahre Weltfrieg. Peutschlands Frufung und Bemährung.

Ge ift harte, furchtbare Birflichfeit, was jeit vier Jahren um uns, burd uns, in uns geschieht. Und boch Mingt es wie eine Sage, wie ein Delben-lied aus ferner, grauer Beit. Wie ein Mythus, in bem die Menicheit ihr Gleichnis beffen fleidete, weifen Menichenwille und Menichentraft fabig fino, um bas Uebermenichliche ju bollbringen, bas Un-

mögliche möglich zu machen. Ber uns vor vier Jahren und ein paar Mon-ben gefogt hatte: ber großte Teil Europas, faft gang Mien, gang Afrita, gang Auftralien, faft pang Rord-umerita und halb Subamerita werben Deutschland mit Krieg übergiehen. Dehr als zwölfhundert Millio-nen Menichen werben fich auf ein frigdlich in ihrer Mitte lebendes Kulturvolf von 67 Millionen umb feine

Riefenreich, die japanische Beltmacht bes Ditens, ber amerifanifche Erbteil, Die einen halben Erbteil um-Frantreid, die Großmacht Italien, das Konigreich Rumanien, mit einer Ausnahme ber gange Baltin, Portugal, Saiti, Liberia, ein Gewimmel von Staaten und Raubstaaten binterbreim - jie alle metben fid, die Sand reichen, um im Ramen ber Auftur bae Land Gutenberge und Goethes, Luthers und Rante, Schillers und Beethovens, Richard Bigners und Robert Rochs zu vernichten. Man wird bie Bilben aus bem Bergen Afritas holen, die Inder über bas Meer ichleppen, die Rothaute bewaffnen, bie Stantejen einschiffen, die Marottaner und bie Daoagaffen aufbieten, die Rofaten lostaffen, die Ralmutten und Atrgijen einstellen. Die Buren werben fich in ben Sattel ichwingen, bie Ranabier gur Stinte greifen, die Auftralier von Beib und Rind Abichieb nehmen, bie Pantees die Trommel rühren, Die Reu-Mitte lebendes Kulturvolf von 67 Millionen und seinz seclander heim und haus verlassen alles in einem nicht gahlreicheren Berbundeten sturzen. Das rustiren Massenscherei: Ueber den Rhein! Ueber die sische und das britische Beltreich, das chinesische Beichsel! Rach Berfin! Rach Berlin!

Benn bas einer bor vier Jahren und ein paar Monden gejagt hatte, fo hatten wir nicht Die Menich heit für mahufinnig gehalten, fondern beit, ber bies Bufunftebilb entwarf. Und hatte man ihm geglaubt, jo mare das zweite die Grage gemefen: Bie tann leibft ein Bolf von Belben gegen eine jolche Gintflut ront geinden jein Land, fein Leben und feine Chre behaupten?

Riemais, joiange bas Gedenten ber Denichen jurudreicht, murbe ein Bolt einer joichen bariung durch bas Schidigl unterworfen, wie Deutschland in breien Jahren. Es war bie ichwerfte Belaftungs. probe, bie je bie Bemeinichaft eines Bolles in Bajfen gegen einen zehnfach überlegenen Teind zu befteben hatte, gegen eine friegerische Boltermandeting, ote Laminen bewehrter Bifber ale Ranonenfutter bor fich berpeitichte, ber alle hilfsmittel, aller Menichenwis, alle Raturichate ber Erbfugel wie boje Weifter bienten, bie, im Diten gumal, auf alle Schretten bee Arteges alle Schreden ber Bestialitat baufte.

Das war ber Krieg. Aber er mar nur bas erfte Berberben, bas une brobte. Sinter ibm ichritt bas